

Auf was sollte ein Aufsichtsrat achten, damit er einen möglichst optimalen D&O-Versicherungsschutz hat Niemand ist vor folgenschweren Fehlern gefeit

Selbst sorgfältige und gewissenhafte Aufsichtsräte sind nicht davor gefeit, etwas zu übersehen oder Fehler zu machen und können daher unter Umständen für Schadenersatzzahlungen herangezogen werden. Aufsichtsräte haften dabei dem Unternehmen uneingeschränkt und somit auch mit ihrem Privatvermögen. Dieses (zivilrechtliche) Haftungsrisiko kann durch den Abschluss einer D&O-Versicherung reduziert werden.

Damit es zu einer möglichst weitgehenden Haftungsreduzierung kommt, sind beim Abschluss einer Polizza eine Reihe von Punkten zu beachten:

1. Warum überhaupt eine D&O-Versicherung?

D&O-Versicherungen übernehmen Schäden, die ein Organmitglied (Geschäftsführungs- oder Aufsichtsratsmitglied) zu verantworten hat. Davon profitiert das Organmitglied, das den Schaden (so weit dieser die Deckungssumme nicht übersteigt) nicht mit seinem Privatvermögen begleichen muss. Auch das Unternehmen profitiert davon, indem es einen Schaden ersetzt erhält, den das Organmitglied selbst zumeist nicht bezahlen kann.

2. Wer ist zuständig für den Abschluss der D&O-Versicherung?

Die D&O-Versicherung wird vom Vorstand im Namen der Gesellschaft mit dem Versicherungsunternehmen abgeschlossen. Ob im Innenverhältnis für den Abschluss einer D&O-Versicherung, die auch für den Aufsichtsrat gilt, eine Zustimmung der Hauptversammlung bzw. eine Ermächtigung in der Satzung notwendig ist, ist in Österreich noch nicht eindeutig geklärt. Als Aufsichtsrat sollte man daher sicherheitshalber auf eine entsprechende Zustimmung des Gesellschafters bestehen.

3. Auf was sollte ein Aufsichtsrat alles achten, damit er einen möglichst optimalen Versicherungsschutz hat?

Die Versicherungspolizze sollte unter dem Begriff „versicherter Personenkreis“ nicht nur den Vorstand und die leitenden Mitarbeiter, sondern auch den Aufsichtsrat aufzählen.

- Typische Risiken, die bei der Tätigkeit für das Unternehmen schlagend werden können, sollten abgedeckt sein - in diesem Zusammenhang sollte sehr genau hinterfragt werden, welche der oft äußerst umfangreichen Deckungsausschlüsse akzeptiert werden können, um nicht im Nachhinein mit leeren Händen dazustehen (Stichwort: Deckungslücken).

- Die Versicherungssumme sollte ausreichend hoch sein.

- Um das Risiko von Deckungslücken bei Spätschäden einzudämmen, sollte auf ausreichend lange Nachhaftungsfristen bestanden werden. Deckung besteht dann auch für Ansprüche, die erst nach dem Ende der Laufzeit der Versicherung, aber innerhalb der Nachhaftungsfrist entdeckt und erhoben werden (vorausgesetzt sie beziehen sich auf Pflichtverletzungen, die vor dem Ende der Laufzeit begangen wurden).

- Die übliche jährliche Verlängerung der D&O-Versicherung sollte ohne ausdrückliche Zustimmung des Aufsichtsrats zu keiner Verschlechterung der Deckung für den Aufsichtsrat führen dürfen.

- Jedes Aufsichtsratsmitglied hat Anspruch auf eine Kopie der Versicherungspolizze und sämtliche Verlängerungsvereinbarungen (auch noch nach dessen Ausscheiden während des Nachhaftungszeitraums).

- Der Versicherungsschutz muss auch noch nach dem Ausscheiden als Aufsichtsratsmitglied aus der Gesellschaft für Pflichtverstöße, die bis zum Ausscheiden begangen wurden, gelten. Selbstverständlich hat der Aufsichtsrat auch die Kosten für eine D&O-Versicherung zu beachten und im Sinne einer ökonomischen Vorgehensweise bei der Auswahl der Versiche-



Foto: Fotolia.com/alphaspirit

rung auf ein optimales Kosten-Nutzen-Verhältnis Bedacht zu nehmen.

4. Führt die D&O-Versicherung dazu, dass man als Aufsichtsratsmitglied nicht für sorgfaltswidriges Handeln haftet?

Eine D&O-Versicherung kann nur innerhalb der in der Versicherungspolizze festgelegten Grenzen zu einer zivil-

rechtlichen Enthaltung eines Aufsichtsratsmitglieds führen. Außerhalb dieser Grenzen, also beispielsweise bei Schäden, die höher sind als die Versicherungssumme oder bei vorsätzlichem Handeln, wo es regelmäßig einen Deckungsausschluss gibt, bleibt die volle zivilrechtliche Verantwortung des Aufsichtsratsmitglieds uneingeschränkt bestehen.

Vor einer strafrechtlichen Verantwortung (beispielsweise wegen Untreue oder Korruptionsdelikten) kann eine D&O-Versicherung niemals schützen. Durch Abschluss einer Strafrechtsschutzversicherung, können allerdings die Verteidigungskosten versichert werden.

5. Wann kann sich eine D&O-Versicherung als Nachteil für das Aufsichtsratsmitglied herausstellen?

Die Tatsache, dass es eine D&O-Versicherung gibt, löst oftmals überhaupt ein Begehren nach Schadenersatzforderung aus, weil nur dadurch die Möglichkeit gegeben ist, einen

substantziellen Betrag einbringlich machen zu können. Stellt sich - vielleicht erst im Zuge des Schadenersatzprozesses, der wegen der D&O-Versicherung überhaupt angestrengt wurde - heraus, dass es zu keiner Deckung durch die D&O-Versicherung kommt, kann es zu einer Lose-Lose Situation kommen. Das in Anspruch genommene Aufsichtsratsmitglied verliert vielleicht sein gesamtes Privatvermögen, das Unternehmen erhält aber trotzdem weitaus weniger, als die Deckungssumme der D&O-Versicherung gewesen wäre.

Peter Kunz,
Daniel Liemberger



RA Dr. Peter Kunz,
Partner bei Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG



RA Mag. Daniel Liemberger,
Junior Partner bei Kunz Schima Wallentin
Rechtsanwälte OG

TERMINE

Praxisseminar zum zertifizierten Datenschutzbeauftragten

Fundierte Ausbildung in drei Tagen. Referenten: Ing. Herbert Bieber, MSc.; RA Dr. Rainer Knyrim

- 17. - 19. Juni 2013
- Wien
- www.businesscircle.at

Jahrestagung: Aufsichtsrat

Die Tätigkeit eines Aufsichtsratsmitglieds wird nicht nur immer anspruchsvoller und unterliegt immer genauer definierten Regeln, sie ist auch mit einer stetig wachsenden Verantwortung verbunden! Vor allem fachliche Qualifi-

kation und die genaue Kenntnis über Rechte und Pflichten, über Haftungsrisiken oder über den Umgang mit Geschäften, welche mit der Aufsichtsrats Tätigkeit (nicht) vereinbar sind, ist unerlässlich.

Treffen Sie im Rahmen dieser Jahrestagung Experten, die Sie sowohl mit juristischen Herausforderungen als auch mit Details, die Sie in der Praxis beachten sollten, vertraut machen! Sie haben außerdem die Möglichkeit, im exklusiven Kreis aktuelle Problemstellungen zu besprechen und Lösungsvorschläge zu diskutieren

- 20. Juni 2013
- Wien
- www.ars.at

FACHBIBLIOTHEK

Handbuch für den Aufsichtsrat



Das Handbuch Aufsichtsrat gibt profundes Grundlagenwissen für die Tätigkeit als Aufsichtsrat. Neben den wichtigsten haftungsrechtlichen Fra-

gen bietet es auch einen die wesentlichen betriebswirtschaftlichen Grundlagen für die Befähigung zur Aufsichtsrats Tätigkeit. Die Themen wurden von einer Reihe ausgewiesener WissenschaftlerInnen und PraktikerInnen im besonderen Hinblick auf die praktische Umsetzung verfasst.

Schwerpunkte u. a.: Qualifikationsanforderungen der AR-Mitglieder, Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats, strafrechtliche Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats D&O-Versicherung.

Susanne Kalss und Peter Kunz: *Handbuch für den Aufsichtsrat, Facultas 2010, 1.293 Seiten, 220 €.*



Who Insures You Doesn't Matter. **Until It Does.**

MANAGER BESTENS VERSICHERT

Sie suchen einen starken Partner mit (inter)nationaler Erfahrung und besten Finanz-Ratings?

Dann sind Sie bei uns richtig. Ihre Vorteile mit Chubb:

- Weltweit führender Versicherer von D&O und Vertrauensschaden
- Über 20 Jahre D&O-Erfahrung in Österreich
- Einer der ersten Anbieter einer Versicherung gegen Cyber-Kriminalität
- Größter IT-Versicherer in den USA
- Internationales Netzwerk



WIR SIND FÜR SIE DA.

Chubb Insurance Company of Europe SE
Alte Börse Wien, Schottenring 16, 1010 Wien
Tel: +43 1 537 12- 4220 / Fax - 4000
www.chubb.com/at